

# Statuten des Altpfadivereins Jürg Jenatsch

## I. ALLGEMEINES

Namen und Sitz	<p><i>Art. 1</i> <sup>1</sup>Unter dem Namen "Altpfadiverein Jürg Jenatsch" (Kurzbezeichnung: APV Jürg Jenatsch) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Mörschwil SG. <sup>2</sup>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Vereinszweck	<p><i>Art. 2</i> Der Verein bezweckt: a) Förderung der Kameradschaft unter den ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfindern. b) Ideelle und materielle Unterstützung der aktiven Abteilung.</p>
Vereinsjahr	<p><i>Art. 3</i> Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>

## II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft	<p><i>Art. 4</i> Die Vereinsmitgliedschaft erwerben können: a) Ehemalige Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Abteilung Jürg Jenatsch oder anderer Abteilungen. b) Personen, die der Pfadfinderabteilung oder dem APV nahestehen. c) Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Abteilung Jürg Jenatsch welche 18 Jahre alt sind und eine Leitungsfunktion innehaben.</p>
Gönner	<p><i>Art. 5</i> Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können Gönner des Altpfadivereins werden. In der Höhe des jährlichen Beitrages sind die Gönner frei. Die Beiträge werden ausschliesslich für Projekte zu Gunsten der Pfadi, insbesondere der aktiven Abteilung, verwendet.</p>
Ehrenmitglieder	<p><i>Art. 6</i> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadfindersache in der Abteilung Jürg Jenatsch oder dem APV besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.</p>
Beitritt	<p><i>Art. 7</i> Mitglieder nach Art. 4 erwerben die Mitgliedschaft durch Zahlung des Jahresbeitrages.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><i>Art. 8</i> <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Streichung bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen oder durch Ausschluss. <sup>2</sup>Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung.</p>
Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p><i>Art. 9</i> <sup>1</sup>Alle Mitglieder gemäß Art. 4 und 6 sind gleichermaßen wahl- und stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen. <sup>3</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder und aktive Pfadfinder – Innen sind beitragsfrei.</p>

## III. ORGANISATION

Organe	<p><i>Art. 10</i> Die Organe sind: a) Hauptversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren</p> <p><i>Art. 11</i></p>
--------	--

Hauptversammlung	<p><sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal im Frühling zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.</p> <p><sup>a</sup>Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zur Hauptversammlung einzuladen.</p> <p><sup>4</sup>Anträge zur Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung müssen bis Ende März dem Präsidenten eingereicht werden.</p>
Aufgaben	<p><i>Art. 12</i> Der Hauptversammlung stehen folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung  b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten  c) Genehmigung der Jahresrechnung  d) Festsetzung des Jahresbeitrages  e) Alle zwei Jahre Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.  f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.  g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.</p>
Beschlussfassung	<p><i>Art. 13</i> <sup>1</sup>Jede Ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.</p> <p><sup>2</sup>Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Präsident hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.</p>
Vorstand	<p><i>Art. 14</i> <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens 2 Mitgliedern und zusätzlich einem Vertreter der Abteilungsleitung. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Präsident hat sein Amt in der Regel nach 4 Jahren einem Nachfolger zu übergeben. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p><sup>2</sup>Dem Vorstand obliegt die rechtsgültige Vertretung des Vereins, wobei der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet.</p>
Rechnungsrevisoren	<p><i>Art. 15</i> Die Rechnungsrevisoren (2 Personen) besorgen die jährliche Rechnungsprüfung und erstatten Bericht an die Hauptversammlung.</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.</p>

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung des Vereinszwecks	<p><i>Art. 16</i> Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung.</p>
Auflösung	<p><i>Art. 17</i> <sup>1</sup>Die Auflösung kann nur von einer dazu einberufenen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup>Zur treuhänderischen Verwaltung fällt das Vermögen an die Pfadfinderabteilung Jürg Jenatsch bei deren Fehlen an den Pfadi-Kantonalverband St. Gallen- Appenzell, bei dessen Fehlen an die Pfadibewegung Schweiz.</p>
Inkrafttreten	<p><i>Art 18</i> Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 12. November 2013 in Kraft.</p>

Mörschwil, 12. November 2013

Der Präsident:

Der Aktuar:


